

Interpellation Fässler-St.Gallen (12 Mitunterzeichnende) vom 22. April 2009:

## **St.Galler Kantonalbank und Lehman Brothers**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 12. Mai 2009

Mit einer Interpellation stellt Fredy Fässler-St.Gallen verschiedene Fragen zur Entschädigung von Kunden der St.Galler Kantonalbank (SGKB), die mit Produkten der Firma Lehman Brothers Verluste erlitten haben.

Nach Art. 119 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11) enthält eine Interpellation Fragen über einen Gegenstand der Staatstätigkeit. Die in der Interpellation aufgeworfenen Fragen betreffen jedoch weitgehend Fragen der operativen Geschäftstätigkeit der SGKB. Die Regierung beschränkt sich aus diesem Grund bei der Beantwortung der Fragen auf die wesentlichen Grundsätze.

Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass der in der Interpellation erwähnte Sachverhalt auf die Credit Suisse Bezug nimmt. Das aufgeführte Gutachten bezieht sich insbesondere auf das Vorgehen der Credit Suisse beim Vertrieb der Lehman-Produkte. Unter anderem wird der Grossbank vorgeworfen, diese Produkte besonders aggressiv vertrieben zu haben. Nachdem die SGKB strukturierte Lehman-Produkte weder als Emittentin noch als Co-Emittentin vertrieben hat, stellt sich die Entschädigungsfrage völlig anders als bei der Credit Suisse. Der in der Interpellation zitierte Sachverhalt kann deshalb nicht auf die SGKB übertragen werden.

Die Regierung beantwortet die einzelnen Fragen wie folgt:

1. und 2. Die SGKB stand bisher und steht auch künftig für Beratungsfehler ein. Jede Kundenreklamation wird individuell, sorgfältig und kulant beurteilt. Dabei werden analoge Kriterien verwendet, wie sie auch der Schweizerische Bankenombudsmann einsetzt. Ist ein Kunde mit der Reaktion der SGKB nicht zufrieden, empfiehlt ihm die SGKB den Gang zum Bankenombudsmann. Dessen Empfehlungen wurden von der SGKB stets umgesetzt. Es besteht kein Grund, diese Praxis zu ändern.
3. und 4. Die Retrozessionen für Lehmann-Produkte an die SGKB waren marktkonform und im Rahmen vergleichbarer Produkte anderer Emittenten.
5. Es ist nicht branchenüblich, die Retrozessionen, worunter in der Bankbranche Entgelte (Entgelt für Dienstleistungen der Bank für den Emittenten, Provisionen) zu Gunsten der Vertriebsstellen verstanden werden, an die Kunden weiterzugeben.
6. Die Produkte, welche die SGKB ihren Kunden zum Kauf empfiehlt, werden nach kundenbezogenen Kriterien ausgewählt. Allfällige Retrozessionen gehören nicht zu diesen Kriterien. Es bestehen deshalb keine Interessenkonflikte.
7. Lehman Brothers wies bis zum September 2008 ein gutes Rating (Moody's: A1 / Standard&Poor's: A+) auf und galt als Emittent von guter Qualität. Die Kundenberater der SGKB hatten keine Vorgaben zum Verkauf von Lehmann-Produkten. Auch ist die SGKB weder als Emittentin noch als Co-Emittentin von Strukturierten Lehman-Produkten mit Kapitalschutz aufgetreten. Aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeit in der Titelauswahl ist es naheliegend, dass sich die Portfolios von Beratungs- und Vermögensverwaltungsdepots unterscheiden. In den Beratungsdepots trifft der Kunde den Anlageentscheid; bei den

Vermögensverwaltungsdepots wird dieser Entscheid zentral im Investment Center der SGKB getroffen. In Beratungsdepots von SGKB-Kunden sind deshalb auch Wertschriften enthalten, die in keinem Vermögensverwaltungsdepot enthalten sind oder es jemals waren.